



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-0061  
erstellt am: 12.05.2016

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen  
Verfasser/in: Pohl, Petra  
Aktenzeichen: I-5/1 ph 902.037

### **Zuständigkeit für die Aufnahme von Kassenkrediten**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	23.05.2016	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	01.06.2016	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	06.06.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, die Zuständigkeit für die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Kreisausschusses zu übertragen. Bei der Entscheidung über eine Kassenkreditaufnahme sind die Beschlüsse des Portfoliobeirats zu berücksichtigen."

#### **Erläuterung:**

Am 01.01.2016 ist eine Änderung des § 105 HGO hinsichtlich der Aufnahme von Kassenkrediten in Kraft getreten, die gemäß § 52 Abs. 1 HKO für die Wirtschaftsführung der Kreise entsprechend gilt. Nach § 105 Abs. 1 HGO entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete über die Aufnahme und die Kreditbedingungen von Kassenkrediten. Bei Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.

Beim Kreis ist der Finanzdezernent aufgrund der Zuordnung des Finanz- und Rechnungswesens zu seinem Dezernat nach § 44 HKO i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 3 für die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr zuständig. Die Entscheidung über Kassenkredite mit einer längeren Laufzeit obliegt nach der neuen Gesetzeslage dem Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Zuständigkeit festlegt.

Bis zur Änderung der Rechtsvorschrift oblag dem Finanzdezernent die Entscheidung über alle Kassenkreditaufnahmen, unabhängig von der Laufzeit der Geschäfte.

Die Kassenkreditaufnahme erfolgt entsprechend der Beschlüsse des Portfoliobeirats, der gemäß den Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente für die Steuerung der Kreditportfolien des Kreises und der Eigenbetriebe zuständig ist. Der Beirat legt die Zinsmeinung fest und entscheidet über die Portfoliostrategie. Ferner beschließt er unter Berücksichtigung der Chance- Risiko-Situation die Zinssteuerungsmaßnahmen einschließlich der wesentlichen abschlussrelevanten Daten.

Bei Kassenkreditangelegenheiten handelt es sich um Geschäfte, die eine rasche Reaktion auf Entwicklungen am Geld- und Kapitalmarkt erfordern, um günstige Finanzierungsbedingungen nutzen zu können.

Auch beim Vergabeverfahren ist eine schnelle Entscheidung notwendig, da die anbietenden Kreditinstitute oder Finanzdienstleister sich nur für einen sehr begrenzten Zeitraum an ihre Angebote (in der Regel ein bis zwei Stunden) binden können. Die Entscheidung, Zuschlagserteilung und Abgabe der erforderlichen rechtsverbindlichen Annahmeerklärung nach § 45 Abs. 2 HKO muss daher sehr kurzfristig erfolgen. Eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss mit Vorlage von konkreten Angeboten ist aufgrund der Sitzungstermine am Nachmittag nicht möglich.

Im Rahmen der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zu der Gesetzesänderung hat der Kreis gegenüber dem Hessischen Landkreistag gegen die vorgesehene Übertragung der Entscheidungskompetenz für Kassenkredite auf den Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss erhebliche Bedenken geltend gemacht, zudem damals noch keine Übertragung der Zuständigkeit auf ein Mitglied des Gemeindevorstands bzw. Kreisausschusses vorgesehen war. Dargelegt wurde, dass die angestrebte Regelung praxisfremd ist und eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen verursachen kann, da sich kurzfristig ergebende vorteilhafte Zinskonditionen nicht in Anspruch genommen werden können.

Gerade im Bereich der Kassenkredite mit mittel- und langfristiger Zinsbindung, die im Hinblick auf die Risiken eines künftigen Zinsanstiegs und eines geringeren Kreditangebots in Folge von Finanzmarktregularien zur Zins- und Liquiditätssicherung abgeschlossen werden, ist die Nutzung von günstigen Marktsituationen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders wichtig.

Die Entscheidungsbefugnis für die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sollte daher auf das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Kreisausschusses übertragen werden. Der Kreisausschuss und der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden im Rahmen der Berichterstattung über das Kreditportfoliomanagement regelmäßig über abgeschlossene Finanzierungsgeschäfte informiert. Darüber hinaus erfolgt eine Information in den Finanz- und Controllingberichten.